

im Kosovo zu beginnen, die unter ihre Zuständigkeit fallen könnten, und stellt fest, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien verpflichtet sind, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, und daß die der Kontaktgruppe angehörenden Länder dem Gerichtshof in ihrem Besitz befindliche erwiesene sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen werden;

18. *bekräftigt*, daß konkrete Fortschritte bei der Lösung der ernststen politischen und menschenrechtlichen Fragen im Kosovo die internationale Stellung der Bundesrepublik Jugoslawien und die Aussichten auf eine Normalisierung ihrer internationalen Beziehungen und ihre volle Mitwirkung in den internationalen Institutionen verbessern werden;

19. *betont*, daß im Falle des Ausbleibens konstruktiver Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Lösung der Situation im Kosovo weitere Maßnahmen erwogen werden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3868. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3918. Sitzung am 24. August 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998 (S/1998/223)³²

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998 (S/1998/272)³²

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats (S/1998/712)⁴⁵".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an

